

## **Hinweispflicht der Polizei bei der polizeilichen Vernehmung**

Jeder Bürger, der als Beschuldigter von der Polizei vernommen wird, muss vor der Vernehmung über seine Rechte belehrt werden. Gerade ein Normalbürger, der sich noch nie in einer derartigen Situation befunden hat, ist der Gefahr ausgesetzt, Erklärungen abzugeben, deren Bedeutung er nicht überblickt. Der Inhalt der Belehrung muss nach der Strafprozessordnung drei wichtige Hinweise enthalten:

- dass es jedem Bürger nach dem Gesetz freisteht, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen;
- jeder Bürger schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann,
- und zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

In der Praxis ist es leider nicht selten, dass der Vernehmungsbeamte es entweder unterlässt auf das Recht auf jederzeitigen Verteidigerkonsultation hinzuweisen; es kommt auch vor, dass der Anspruch des Beschuldigten in tatsächlicher Hinsicht unterlaufen wird, indem zum Beispiel behauptet wird, es fände sich ohnehin kein Verteidiger zum Beistand bereit. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob Äußerungen des Beschuldigten mit denen er sich belastet, unter diesen Umständen im Gerichtsverfahren verwertbar sind.

In einem Fall, den der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes zu entscheiden hatte, war einem der deutschen Sprach nicht mächtigen Beschuldigten lediglich das Branchentelefonbuch überlassen worden, in dem sich unter dem Stichwort "Rechtsanwaltsbüro" eine sehr große Zahl von Eintragungen befindet. Diese Handlungsweise hat der Bundesgerichtshof völlig zu Recht weniger als Hilfestellung an dem Beschuldigten gewertet, sondern vielmehr als Handlungsweise, die eher dazu geneigt war, den Beschuldigten von der Unmöglichkeit einer alsbaldigen Kontaktaufnahme zu überzeugen. Nach dem Gericht könnte es in solchen Fällen geboten sein, den Beschuldigten die Telefonnummer eines anwaltlichen Notdienstes mitzuteilen. (BGH St. 42, S. 15)

Grundsätzlich muss die polizeiliche Vernehmung sofort unterbrochen werden, sobald der Beschuldigte mitteilt, er wolle seinen Verteidiger sprechen. Der Vernehmungsbeamte darf in einem solchen Fall die Vernehmung nur dann fortsetzen, wenn sich der Beschuldigte nach erneutem Hinweis auf sein Recht, auf Hinzuziehung eines Verteidigers mit der Fortsetzung der Vernehmung einverstanden erklärt.

Dem müssen allerdings ernsthafte Bemühungen des Polizeibeamten vorausgegangen sein, dem Beschuldigten bei der Herstellung des Kontakts zu einem Verteidiger in effektiver Weise zu helfen. Eine symbolische Hilfeleistung reicht nicht aus. Der Verstoß gegen Belehrungspflichten kann zu einem Verwertungsverbot der unzulässig zustande gekommenen Aussage führen. Im Ergebnis wird es darauf ankommen, ob der Beschuldigte in freier Entscheidung dazu gekommen ist, Angaben zur Sache zu machen.

Aus meiner Sicht sollte jeder Beschuldigte von seinem gesetzlichen Aussageverweigerungsrecht solange Gebrauch machen, bis er sich mit seinem Rechtsanwalt besprochen hat. Sein Verteidiger wird ihm ohnehin raten, Angaben zur Sache nur nach erfolgter Akteneinsicht zu machen. Erst dann besteht Klarheit, welche konkreten Vorwürfe von wem erhoben werden. Für viele Betroffene kommt allerdings die Einsicht, sich zum eigenen Nachteil zur Sache eingelassen zu haben, leider zu spät.